

10. 1. Unterliegen Ansprüche aus § 179 BGB. der kurzen Verjährung des § 196 BGB.?

2. Ist gegenüber der Rechtskraftwirkung nach § 68 ZPO. ein Einwand aus § 254 BGB. statthaft?

3. Ist § 179 BGB. nur dann anwendbar, wenn bei Vorhandensein der Vertretungsmacht der Vertrag gültig gewesen wäre?

4. Was ist unter einer Zahlung zu Gunsten eines Ausländers zu verstehen?

BGB. §§ 179, 196, 254. ZPO. § 68. Verordnung über die Devisenbewirtschaftung v. 23. Mai 1932 (RGBl. I S. 231) § 14.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 25. Juni 1934 i. S. Nr. (Wekl.) w. No. (Rf.).  
VI 120/34.

I. Landgericht Gera.

II. Oberlandesgericht Jena.

Der Beklagte schloß am 10. Mai 1919 in Zürich namens des Reichischen Ministeriums mit der Schweizer Aktiengesellschaft A. einen Vertrag über Lieferung von 1000000 kg (100 Waggon) Lebensmittel. Das Ministerium in Gera bestritt aber die Vollmacht des Beklagten, und die A. UG. ließ die bereits in Singen eingetroffenen 7 Waggon zurückbefördern. Ihr Inhalt wurde von der Firma B., von der die A. UG. ihn bezogen hatte, in Romanshorn versteigert und brachte nur einen Erlös, der weit unter dem mit dem Beklagten vereinbarten Preise lag. Im Vorprozeß verklagte die A. UG. mit der Behauptung, der Beklagte sei bevollmächtigt gewesen, das Gebiet Gera-Greiz, später das Land Thüringen, auf 705214,30 Schweizer Franken Schadensersatz und verkündete dem Beklagten den Streit; er trat ihr als Nebenintervenient bei. Das Landgericht in Gera stellte im Urteil vom 23. Oktober 1923 fest, daß der Beklagte nur einen Reiseausweis gehabt, den er mißbräuchlich als Vollmacht ausgegeben habe, und wies die Klage ab. Die Berufung der A. UG. wurde als unzulässig verworfen, weil sie die erforderliche Prozeßgebühr verspätet einzahlte; ihr Wiedereinsetzungsantrag wurde zurückgewiesen.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit wird der Beklagte als Vertreter ohne Vertretungsmacht auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Der Kläger, der bei dem Geschäft als Vermittler tätig gewesen war, leitet seine Klagebefugnis aus Abtretungen her. Er hatte zunächst 5000 RM. nebst Zinsen eingeklagt, erweiterte aber in der Berufungsinstanz den Antrag auf 6200 RM. nebst Zinsen.

Der Beklagte bestritt die Sachbefugnis des Klägers, leugnete die Voraussetzungen einer Haftung nach § 179 BGB., erhob die Einrede der Verjährung und machte Mangelhaftigkeit der Lieferung sowie Abfindung der A. W. durch Vergleich geltend.

Das Landgericht wies die Klage ab; dagegen verurteilte das Oberlandesgericht auf die Berufung des Klägers den Beklagten nach dem erweiterten Antrag. Die Revision des Beklagten blieb, abgesehen von Zinsabstrichen, ohne Erfolg.

#### Gründe:

(Zunächst werden Angriffe gegen die Sachbefugnis des Klägers zurückgewiesen, dann wird fortgefahren:)

Das Berufungsgericht stützt die Verurteilung des Beklagten auf § 179 BGB. Daß der Anspruch daraus verjährt wäre, kann der Revision nicht zugegeben werden. Vielmehr hat das Berufungsgericht mit Recht die Regel des § 195 BGB. angewandt, wonach die Verjährungsfrist dreißig Jahre beträgt, und die Anwendung des § 196 BGB. abgelehnt. Wenngleich § 196 BGB. nicht nur vertragliche Ansprüche trifft (RGZ. Bd. 86 S. 97), so ist dort die kurze Verjährungsfrist doch nur für die Geschäfte des täglichen Verkehrs aus Zweckmäßigkeitsgründen angeordnet. Der Fall, daß ein vollmachtloser Vertreter als Bevollmächtigter auftritt, weicht aber von den Tatbeständen des § 196 BGB. wesentlich ab (vgl. RGRKomm. BGB. § 196 Anm. 1), er ist keine tägliche Erscheinung, und es wäre höchst unzweckmäßig, auch für die Haftung aus § 179 BGB. die kurze Verjährungsfrist einzuführen. Denn diese kann verstrichen sein, bevor sich überhaupt der Tatbestand hat feststellen lassen, der die Haftung des Vertreters begründet, ja bevor dessen nicht immer bekannte Persönlichkeit ermittelt ist. Die Streitverkündung ist nur ein Nothelf, der bei Unbekanntheit des Vertreters gänzlich versagen würde. Also nicht nur darum, weil das Gesetz nichts anderes

bestimmt, wie Supfa (die Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht S. 253) meint, sondern darum, weil ein anderer Tatbestand vorliegt und weil die kurze Verjährungsfrist geeignet wäre, den Anspruch zu vereiteln, ist sie für § 179 BGB. nicht anwendbar. Der gegenteiligen Ansicht von Staubinger-Riezler BGB. § 195 Anm. 4 kann nicht beigetreten werden.

Bei der Anwendung des § 179 BGB. lehnt nun das Berufungsgericht eine Nachprüfung der Frage ab, ob der Beklagte wirklich keine Vollmacht zum Abschluß des Vertrags gehabt habe, weil diese Frage durch den Vorprozeß zu Ungunsten des Beklagten bereits entschieden sei, und zwar nach § 68 ZPO. mit bindender Wirkung für ihn. Daß im Vorprozeß die Rechtsvorgängerin des jetzigen Klägers, nicht er selbst, Klagepartei gewesen war, hält das Berufungsgericht wegen der Wirkung der in § 68 ZPO. erweiterten Rechtskraft mit Recht für unerheblich (§ 325 ZPO.; RGZ. Bd. 82 S. 170 [173]). Dagegen erhebt die Revision auch keine Einwendungen. Aber sie meint, es müsse dem Beklagten unter dem Gesichtspunkt des § 254 BGB. zugute gehalten werden, daß im Vorprozesse die U. AG. die rechtzeitige Einzahlung der Prozeßgebühr für die Berufung verabsäumt habe und daß dadurch das Urteil rechtskräftig geworden sei. Dieser vereinzelt vertretenen Ansicht von der Anwendbarkeit des § 254 BGB. gegenüber § 68 ZPO. (Oberlandesgericht Marienwerder in RDVG. Bd. 4 S. 216; Skoniecki-Gelpcke ZPO. § 68 Anm. 4) läßt sich nicht beitreten. Der Beklagte war als Nebenintervenient selbst in der Lage, wenn er das Urteil für unrichtig hielt, dagegen Berufung einzulegen, die das jetzige Berufungsgericht allerdings ungenau mit „Angriffsmittel“ bezeichnet. Fehlten ihm dazu die Mittel, so hätte er um Bewilligung des Armenrechts nachsuchen können, vorausgesetzt, daß die Berufung nicht aussichtslos war. Wollte man dem Nebenintervenienten in solchem Fall den Einwand aus § 254 BGB. geben, so würde ihm damit das gestattet, was § 68 ZPO. gerade ausschließen will, nämlich die Geltendmachung, daß der Rechtsstreit unrichtig entschieden worden sei (vgl. Stein-Jonas ZPO. § 68 Anm. II 1; Hellwig Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts Bd. 2 S. 515 Anm. 110). Ob das Berufungsgericht auch den Einwand des Beklagten, er habe sich die Genehmigung des Ministeriums vorbehalten, als durch die Rechtskraft abgeschnitten behandeln konnte, weil sie mit der Feststellung unverträglich sei, daß

er den Vertrag als Vertreter abgeschlossen habe, mag dahin stehen, denn es hat den Einwand auch aus tatsächlichen Erwägungen für unbegründet erachtet. Auch hat das Berufungsgericht aus einer tatsächlichen Erwägung und nicht wegen der Rechtskraft angenommen, daß die Nichtkenntnis des Vorstands der N. W. von dem Mangel der Vertretungsmacht unverschuldet gewesen sei, so daß § 179 Abs. 3 BGB. sich nicht anwenden lasse.

Zugegeben muß der Revision werden, daß die Gründe, aus denen das Berufungsgericht die Nichtigkeit des Vertrags für unerheblich erachtet, mit § 179 BGB. nicht verträglich sind. Es ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts wiederholt ausgesprochen worden, daß § 179 BGB. nicht unmittelbar anwendbar ist, wenn der vom Vertreter geschlossene Vertrag auch bei Vorhandensein der Vertretungsmacht nichtig sein würde (RGZ. Bd. 106 S. 68[71]; Recht 1909 Nr. 1841; Warnspr. 1926 Nr. 152; RGUrt. vom 29. Juni 1923 III 540/22). Ein Erfüllungsanspruch kann in solchem Fall gegen den Vertreter ebensowenig gegeben sein, wie er bei Vorhandensein der Vertretungsmacht gegen den Vertretenen gegeben wäre. Hier lagen nun zwei Gründe vor, welche die Entstehung eines gültigen Vertrags hinderten: das Fehlen der Einfuhrerlaubnis nach den vom Berufungsgericht angeführten Bestimmungen und das Fehlen der Einwilligung der Reichsbank nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 105). Für die unmittelbare Anwendung des § 179 BGB. ist es gleichgültig, ob der Vertrag vom 10. Mai 1919 für den Fall geschlossen worden ist, daß die fehlenden behördlichen Genehmigungen noch erteilt würden, und ob sie dem Reichsischen Ministerium erteilt worden wären, wenn dieses sich darum bemüht hätte. Beides hat das Berufungsgericht zwar bejaht, aber es kommt darauf für die unmittelbare Anwendung des § 179 BGB. nicht an. Denn tatsächlich sind die behördlichen Genehmigungen nicht erteilt worden, und der Vertrag ist, auch abgesehen von dem Mangel der Vertretungsmacht des Beklagten, nach den §§ 134, 309 BGB. nichtig geblieben. Der Kläger könnte daher keinesfalls Erfüllungsansprüche auf Grund des ursprünglich vereinbarten oder des später ermäßigten Vertragspreises gegen den Beklagten geltend machen.

Ihm ist aber vom Berufungsgericht auch nur Ersatz solchen Schadens zugesprochen worden, welcher der N. W. daraus erwachsen

ist, daß sie auf die Vollmacht des Beklagten vertraut hatte, also sog. Vertrauensinteresse oder negatives Vertragsinteresse. Diesen Schadenserfaß kann der Gegner des vollmachtlosen Vertreters nach den in RRG. Bd. 106 S. 73 entwickelten Grundsätzen in entsprechender Anwendung des § 179 BGB. auch ohne die Voraussetzung verlangen, daß der Vertrag bei Vorhandensein der Vollmacht gültig sein würde, sofern nur der andere Teil überhaupt auf das gültige Zustandekommen des Vertrags vertrauen konnte. Hier war der Beklagte als Vertreter der Preussischen Gebietsregierung, also einer staatlichen Behörde, aufgetreten, und nach der rechtsirrtumsfreien Auslegung des Berufungsgerichts hatte er die Beschaffung der Einfuhrerlaubnis und der Einwilligung der Reichsbank als Vertragspflicht der Käuferin übernommen. Es ist nicht abzusehen, warum er für deren Nichterlangung nicht ebenso haftbar sein sollte wie für die Verweigerung der Genehmigung seitens der vertretenen Person im Falle eines genehmigungsfähigen Vertrags. In jener Entscheidung ist weiter angenommen worden, daß es so wenig wie nach § 179 BGB. bei dessen unmittelbarer Anwendung eines subjektiven Verschuldens des als Vertreter Aufgetretenen bedarf. Dies mag dahinstehen. Auch ein Verschulden des Beklagten müßte im vorliegenden Fall angenommen werden. Denn das ihm mitgegebene, von dem Ministerialreferenten Oberbaurat S. unterzeichnete Schriftstück konnte nur mißverständlich als Abschlußvollmacht aufgefaßt werden. Der Ausdruck „Vollmacht“ oder „Ermächtigung“ oder dgl. war darin überhaupt nicht gebraucht, sondern es war darin nur bescheinigt, daß der Beklagte im Auftrag und für Rechnung des Ministeriums Lebensmittel einkaufe, und es war gebeten, ihm keine Schwierigkeiten zu bereiten und die Absendung der Ware, die für das Ministerium transit reise, nach Möglichkeit zu beschleunigen. Es wäre Pflicht des Beklagten, eines Geschäftsmanns von Beruf, gewesen, sich zu vergewissern, ob er daraufhin einen für das Ministerium bindenden Abschluß vornehmen durfte. Daß er sich darin zum mindesten nicht sicher gefühlt hat, zeigt am deutlichsten die von ihm aufgestellte, vom Berufungsgericht aber für widerlegt erachtete Behauptung, er habe sich beim Abschluß die Genehmigung des Ministeriums vorbehalten. Dieses hat aber nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Einfuhrerlaubnis und die Genehmigung der Reichsbank gerade darum nicht herbeigeführt, weil es das Geschäft

überhaupt nicht für sich gelten ließ; also auch das hat der Beklagte zu vertreten. . .

(Es folgt die Begründung der Zinsabstriche, dann heißt es weiter:)

Schließlich war noch zu prüfen, ob der vom Berufungsgericht festgestellte Umstand, daß der Kläger einen Bruchteil der erstrittenen Summe an den Liquidator der A. AG. nach einer zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung abzuführen hat, die Verurteilung hindert, solange nicht die Genehmigung der Devisenstelle nach § 14 Abs. 1 der Devisenverordnung vom 23. Mai 1932 vorliegt. Daß diese Bestimmung vor einer Verurteilung zu beachten ist, steht in der Rechtsprechung des Reichsgerichts fest (RGZ. Bd. 143 S. 312 [328]). Es fragt sich aber, ob jene Vereinbarung die Zahlung des Beklagten an den Kläger zu einer Zahlung „zu Gunsten eines Ausländers“ machen würde. Das Berufungsgericht hat das verneint, weil der Kläger keineswegs vorgeschobene Person des Liquidators sei, wie das Landesfinanzamt in seiner Auskunft irrigerweise angenommen habe. Die Revision will den Begriff Zahlung „zu Gunsten eines Ausländers“ weiter ausdehnen und auch den vorliegenden Fall darunter bringen. Indessen wird man selbst bei weiter Auslegung des Begriffs nicht so weit gehen können, daß eine Zahlung schon dann eine solche zu Gunsten eines Ausländers sei, wenn der Empfänger durch einen Vertrag mit diesem verpflichtet ist, einen Bruchteil davon an ihn abzuführen. Andernfalls müßte jede Inlandszahlung genehmigungspflichtig sein, von der ein Ausländer eine Provision zu beanspruchen hat. Weder die Verordnung noch die dazu ergangenen Richtlinien vom 23. Juni 1932 (RGBl. I S. 317) geben einen Anhalt dafür, daß das beabsichtigt gewesen sei (vgl. die andersgearteten Fälle in III Nr. 11 der Richtlinien, die Zahlungsempfänge nicht nur für Rechnung, sondern auch im Namen von Ausländern betreffen). Es muß genügen, daß der Beklagte den Bruchteil nur mit Genehmigung der Devisenstelle abführen darf.